

06.10.2014

Endgültige Bedingungen

der

PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1

begeben unter dem

EUR 250.000.000 Angebotsprogramm der PORR AG über die Begebung

von Teilschuldverschreibungen

vom 03.10.2014

Serie 1

ISIN AT0000A19Y28

Dieses Dokument enthält die endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") der PORR AG (die "**Emittentin**"), die unter dem EUR 250.000.000 Angebotsprogramm zur Begebung von Teilschuldverschreibungen der PORR AG (das "**Programm**") begeben werden. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003, in der geltenden Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Teilschuldverschreibungen der PORR AG vom 03.10.2014 (der "**Prospekt**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Teilschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können auf der Internetseite der Emittentin unter www.porr-group.com unter dem Menüpunkt "Investor Relations", Submenüpunkt "PORR-Anleihen", Submenüpunkt "PORR Corporate Bond 2014" eingesehen werden.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Teilschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 1 beigelegt.

Teil I: Emissionsbedingungen

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Senior-Muster-Anleihebedingungen für fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen der PORR AG (die "**Senior-Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Be-

griffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Senior-Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Senior-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Senior-Muster-Anleihebedingungen stellen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").

EMITTENTIN UND EMISSION (Punkt 1.)

Emissionsbezeichnung	PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1
Gesamtnennbetrag	bis zu EUR 150.000.000,00
Gesamtnennbetrag in Worten	bis zu Euro einhundertfünfzig Millionen
Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu	nicht anwendbar.
Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu in Worten	nicht anwendbar.

FORM UND NENNBETRAG (Punkt 2.)

Anzahl der Teilschuldverschreibungen	bis zu 300.000
Anzahl der Teilschuldverschreibungen im Fall der Aufstockung	nicht anwendbar.
Nennbetrag (Stückelung)	EUR 500,00
ISIN	AT0000A19Y28
Sonstige Wertpapierkennnummer	nicht anwendbar.

LAUFZEIT (Punkt 5.)

Laufzeitbeginn	28.10.2014
Laufzeitende	27.10.2019
Laufzeit	5 Jahre

VERZINSUNG (Punkt 6.)

Zinssatz	3,875% per annum
Zinszahlungstag	28.10.
Erster Zinszahlungstag	28.10.2015

TILGUNG (Punkt 7.)

Tag der Fälligkeit	28.10.2019
--------------------	------------

ZAHLSTELLE (Punkt 10.)

Zahlstelle	Erste Group Bank AG
------------	---------------------

BÖRSEINFÜHRUNG (Punkt 13.)

Börseinführung	Geregelter Freiverkehr, Wiener Börse
----------------	--------------------------------------

Teil II: Andere Angaben

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und Interessenkonflikte

Die Erste Group Bank AG ist Arrangeur des Programms und Dealer Manager des Umtauschangebots und hat aus diesen Gründen ein besonderes Interesse an der Emission. Die Erste Group Bank AG als Arrangeur und Platzeur und mit ihr verbundene Unternehmen finanzieren die PORR-Gruppe und können im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs und bei der Durchführung von Finanzierungs- und Wertpapiervermittlungsgeschäften für eigene oder für fremde Rechnung Kauf und Verkaufspositionen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen oder auch Aktien der Emittentin eingehen, Finanzierungs- oder andere Verträge mit Unternehmen der PORR-Gruppe eingehen oder ihre vertragliche Position unter bestehenden Verträgen ändern und/oder auf Dritte übertragen, oder anderweitige

Transaktionen durchführen, die in einem Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen stehen. Dabei müssen sich die Interessen der Erste Group Bank AG und mit ihnen verbundener Unternehmen, mit jenen der PORR-Gruppe, der Investoren in die Teilschuldverschreibungen und sonstiger Beteiligter nicht notwendigerweise decken.

Die Erste Group Bank AG erhält von der Emittentin ein Entgelt in Höhe von 0,2% des in Senior-Anleihen 2014 umgetauschten Gesamtnennbetrags sowie eine weitere, erfolgsabhängige Provision.

Außerdem erhalten die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute eine Provision von 0,25% des jeweils umgetauschten Nominales, sofern sich diese gegenüber der Emittentin verpflichten, ihren Kunden keine Spesen für die Abwicklung des Umtauschs zu verrechnen.

Gründe für das Angebot / Verwendung der Emissionserlöse

Die Emittentin beabsichtigt, durch das Umtauschangebot ihre Kapitalmarktfinanzierung zu optimieren. Gleichzeitig soll den Anleihehabern der in den Jahren 2009 und 2010 begebenen Anleihen die Möglichkeit geboten werden, ihre jeweiligen Mittel auch künftig in Finanzinstrumente der Emittentin zu investieren.

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Nicht anwendbar (Umtauschangebot).

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Unter der Annahme, dass Umtauschangebote zu einem Volumen von EUR 80.000.000,00 für die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 angenommen werden, belaufen sich die Provision des Dealer Managers inklusive der erfolgsabhängigen Provision auf EUR 288.000,00 sowie die Provision der depotführenden Kreditinstitute auf EUR 200.000,00 und die sonstigen Ne-

	bankkosten auf etwa EUR 100.000,00.
Kosten für Anleihegläubiger	Die Emittentin wird in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen keine Kosten, Aufwendungen oder Steuern direkt an die Anleihegläubiger verrechnen.
Rendite	3,875%
Angaben über Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Teilschuldverschreibungen und/oder deren Emission bilden.	Aufsichtsratsbeschluss vom 25.9.2014, Vorstandsbeschluss vom 03.10.2014
Erwarteter Emissionstermin	28.10.2014
Verkaufsbeschränkungen	Es gelten die im Basisprospekt der Emittentin vom 03.10.2014 angeführten Verkaufsbeschränkungen. Ein Umtauschangebot in jenen Staaten, in denen dies rechtswidrig wäre, ist unzulässig.
Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Keine.
Weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Das Angebot unterliegt der Bedingung, dass Anleihegläubiger der von der Emittentin in den Jahren 2009 und 2010 begebenen Anleihen Angebote zum Umtausch dieser Anleihen in die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 abgeben.
Angebotsform	Öffentliches Umtauschangebot.
Gesamtsumme der Emission	Bis zu EUR 150.000.000,00.
Vorzugs- und Zeichnungsrechte	Das Umtauschangebot kann nur von jenen Investoren angenommen werden, die Inhaber der von der Emittentin in den Jahren 2009 und 2010 begebenen Anleihen sind und Angebote zum Umtausch dieser Anleihen in die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 abgeben.
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt	Die Umtauschfrist beginnt am 06.10.2014 und endet am 21.10.2014, wobei sich die Emittentin eine Verkürzung oder Verlängerung der Umtauschfrist vorbehalten hat.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Wenn der Emittentin insgesamt Teilschuldverschreibungen der in den Jahren 2009 und 2010 begebenen Anleihen gültig zum Umtausch in die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 150.000.000,00 angeboten werden, beabsichtigt die Emittentin, Umtauschangebote möglichst aliquot zu kürzen.
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Teilschuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Nicht anwendbar.
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.	Die Teilschuldverschreibungen werden am oder um den 28.10.2014 geliefert.
Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Das Ergebnis des Angebots (endgültiger Nominalbetrag der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1) wird am oder um den 24.10.2014 festgelegt und bekannt gegeben werden.
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Nicht anwendbar.
Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots	Das Umtauschangebot kann nur von jenen Investoren angenommen werden, die Inhaber der von der Emittentin in den Jahren 2009 und 2010 begebenen Anleihen sind und Angebote zum Umtausch dieser Anleihen in die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 abgeben. Die Umtauschfrist beginnt voraussichtlich am 06.10.2014 und endet voraussichtlich am 21.10.2014.
Re-Offer Preis	Nicht anwendbar.
Ausgabeaufschlag	Nicht anwendbar.
Ausgabepreis	100,00%
Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot platzieren)	Exchange Agent und Dealer Manager: Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien

Vertriebsmethode	Nicht anwendbar.
Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	Nicht anwendbar. Die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 wird im Rahmen eines Umtauschangebots angeboten, sodass es zu keiner Übernahme kommt.
Datum des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann	Die Emittentin erteilt die Zustimmung zur Prospektverwendung für das Umtauschangebot während der Umtauschfrist von 06.10.2014 bis 21.10.2014.
Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Keine.
Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme	Nicht anwendbar.
Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten	Nicht anwendbar. Die Verträge mit dem Exchange Agent und Dealer Manager werden am oder um den 03.10.2014 abgeschlossen.
Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	Nicht anwendbar.
Management- und Übernahmeprovision	Nicht anwendbar.
Verkaufsprovision	Nicht anwendbar.
Andere	Die Erste Group Bank AG erhält von der Emittentin ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,2% des in Senior-Anleihen 2014 umgetauschten Gesamtnennbetrags sowie eine weitere, erfolgsabhängige Provision. Außerdem erhalten die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute eine Provision von 0,25% des jeweils umgetauschten Nominales, sofern sich diese gegenüber der Emittentin verpflichten, ihren Kunden keine Spesen für die Abwicklung des Umtauschs zu verrechnen.
Erwarteter Termin der Börsenzulassung	28.10.2014 Die Kosten der Börsenzulassung der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 werden auf EUR 3.000,00 ge-

schätzt.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der maßgeblichen Konditionen ihrer Zusage

Nicht anwendbar.

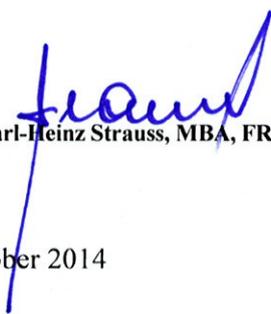
Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission am Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse am 28.10.2014 erforderlich sind.

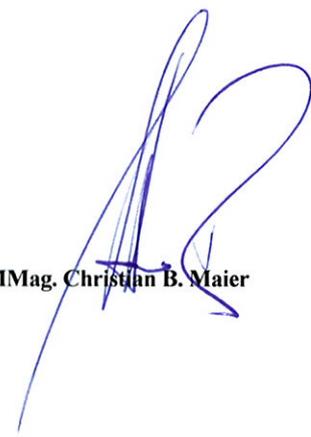
VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt.

PORR AG

(als Emittentin)


Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS


MMag. Christian B. Maier

Wien, im Oktober 2014

Anhang 1: Emissionsbezogene Zusammenfassung

Anhang 2: Anleihebedingungen

Anhang 1: Emissionsbezogene Zusammenfassung

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassungen bestehen aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise
	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes zu stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der im Prospekt enthaltenen Angaben vor einem Gericht Ansprüche geltend machen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts
	<p>Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen in Österreich und jedem weiteren</p>

	<p>Land, in das die Emittentin den Prospekt notifiziert, zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden.</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Angebotsfrist erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.</p> <p>Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--

Abschnitt B - Emittentin und etwaige Garantiegeber	
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin
	Die Emittentin führt die Firma "PORR AG". Im Geschäftsverkehr tritt die Emittentin auch unter dem kommerziellen Namen "PORR" (oder auch "Porr") auf. Für den Konzern der Emittentin wird auch die Bezeichnung "PORR-Gruppe" verwendet.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin
	Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, Österreich und ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht.
	Die Emittentin ist unter FN 34853 f im Firmenbuch der Republik Österreich eingetragen. Das zuständige Registergericht ist das Handelsgericht Wien.
	Die Emittentin wurde am 20.03.1869 unter der Bezeichnung "Allgemeine österreichische Baugesellschaft" in Österreich gegründet, am 27.03.1869 im Handelsregister eingetragen und seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

	Entfällt, weil der Emittentin keine Trends bereits bekannt sind, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.
	Die Emittentin selbst gehört keinem übergeordneten Konzern an. Die Emittentin ist die Obergesellschaft der PORR-Gruppe. Die Emittentin ist im Wesentlichen als Holdinggesellschaft tätig, die operativen Geschäfte werden überwiegend von Konzerngesellschaften der PORR-Gruppe geführt.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen
	Entfällt, weil die Emittentin weder Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.
	Entfällt, weil es keine Beschränkungen im jeweiligen Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen gibt.
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen
	<p>Im Geschäftsjahr 2013 erreichte die PORR-Gruppe eine Produktionsleistung von TEUR 3.439.092 (2012: TEUR 2.890.957), Umsatzerlöse von TEUR 2.694.153 (2012: TEUR 2.314.828) und ein Betriebsergebnis (EBIT) von TEUR 88.026 (2012: TEUR 53.809). Im Geschäftsjahr 2013 beschäftigte die PORR-Gruppe durchschnittlich 11.594 Mitarbeiter (2012: 10.696 Mitarbeiter). (Quelle: Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2013)</p> <p>Im 1. Halbjahr 2014 betrug die Produktionsleistung TEUR 1.589.835 (1. Halbjahr 2013: TEUR 1.289.367) und der Auftragseingang betrug TEUR 1.707.063 (1. Halbjahr 2013: TEUR 2.721.866). Der Auftragsbestand per 30.06.2014 betrug TEUR 4.707.845 (30.06.2013: TEUR 4.805.838). (Quelle: Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.06.2014)</p> <p><i>Ausgewählte Finanzinformationen</i></p> <p>Die ausgewählten konsolidierten Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 sowie aus dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss zum 30.06.2014, die gemäß § 245a UGB nach IFRS aufgestellt und in diesen Prospekt durch Verweis inkorporiert wurden.</p>

(in TEUR)	1. Januar - 31. Dezember	
	2013	2012
Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse.....	2.694.153	2.314.828
Betriebsergebnis (EBIT).....	88.026	53.809
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT).....	60.493	22.008
Jahresüberschuss.....	52.585	17.993
Ergebnis je Aktie (in EUR).....	3,88	1,08

(in TEUR)	31. Dezember	
	2013	2012
Bilanz		
Bilanzsumme.....	2.296.470	2.060.741
Langfristige Vermögenswerte.....	1.068.659	1.101.407
Kurzfristige Vermögenswerte.....	1.227.811	959.334
Langfristige Verbindlichkeiten.....	668.692	595.591
Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	1.280.116	1.142.597
Eigenkapital (inklusive Genussrechtskapital von Tochterunternehmen und Anteile der nicht kontrollierenden Gesellschafter von Tochterunternehmen).....	347.662	322.553

(in TEUR)	1. Januar - 31. Dezember	
	2013	2012
Kapitalflussrechnung		
Cashflow aus der Betriebstätigkeit.....	206.707	110.885
Cashflow aus der Investitionstätigkeit.....	11.737	-108.275
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.....	5.444	-44.271

(Quelle: Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2013)

(in TEUR)	1. Januar - 30. Juni	
	2014	2013
Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse.....	1.362.107	1.030.316
Betriebsergebnis (EBIT).....	19.162	14.546
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT).....	2.870	71
Periodenergebnis.....	5.090	21
(Un-)verwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR).....	0,19	-0,32

(in TEUR)	30.06.2014	31.12.2013
	Bilanz	
Bilanzsumme.....	2.500.264	2.296.470
Langfristige Vermögenswerte.....	1.109.604	1.068.659
Kurzfristige Vermögenswerte.....	1.390.660	1.227.811
Langfristige Verbindlichkeiten.....	687.597	668.692
Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	1.364.054	1.280.116
Eigenkapital (inklusive Genussrechtskapital von Tochterunternehmen und Anteile der nicht kontrollierenden Gesellschafter von Tochterunternehmen).....	448.613	347.662

	<hr/> <p>(in TEUR)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">1. Januar - 30. Juni</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">2014</th> <th style="text-align: center;">2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Kapitalflussrechnung</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus der Betriebstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">-80.988</td> <td style="text-align: right;">-33.128</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">-24.058</td> <td style="text-align: right;">-32.516</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">88.296</td> <td style="text-align: right;">7.959</td> </tr> </tbody> </table> <hr/> <p>(Quelle: Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.06.2014)</p> <p>Seit dem 30.06.2014 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin sowie der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.</p>		1. Januar - 30. Juni			2014	2013	Kapitalflussrechnung			Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-80.988	-33.128	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-24.058	-32.516	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	88.296	7.959
	1. Januar - 30. Juni																		
	2014	2013																	
Kapitalflussrechnung																			
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-80.988	-33.128																	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-24.058	-32.516																	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	88.296	7.959																	
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																		
	Entfällt. Es gibt für die Zahlungsfähigkeit keine in hohem Maße relevanten Ereignisse.																		
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe.																		
	Die Emittentin ist selbst nur in unwesentlichem Ausmaß operativ tätig. Sie ist eine operative Holdinggesellschaft, die abgesehen von ihren Beteiligungen über kein wesentliches Vermögen verfügt. Als operative Holding ist die Emittentin auf die Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern zu bedienen.																		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.																		
	<p>Die Emittentin ist die Obergesellschaft der PORR-Gruppe. Das operative Geschäft wird in erster Linie von den Tochterunternehmen betrieben. Die Emittentin ist somit eine operative Holdinggesellschaft und erbringt Verwaltungsdienstleistungen für die Mitglieder der PORR-Gruppe wie Buchhaltung, Finanzierung, Controlling, rechtliche Angelegenheiten und IT.</p> <p>Die PORR-Gruppe ist nach Ansicht des Managements ein führender österreichischer Baukonzern. Das Angebotsspektrum reicht vom gesamten Hoch- und Tiefbau über die Projektentwicklung bis hin zum Infrastrukturbau, das ist der Tunnelbau, Eisenbahnbau, Geschäftsbau/Gewerbebau und Großprojekte im Straßen-, Brückenbau-, Ingenieur, Kraftwerksbau und zum Straßenbau. Geografisch ist die PORR Gruppe insbesondere in ihren Heimmärkten Österreich, Deutschland, Schweiz, Polen und Tschechien tätig und bietet dort alle Bauprodukte und -dienstleistungen an. Des Weiteren ist die PORR-Gruppe auch in bestimmten Ländern Zentral-, Ost- und Südeuropas und im Nahen Osten tätig, wobei sie in diesen Regionen nur auf Projektbasis und Infrastrukturprodukte anbietet, insbesondere im Tunnelbau, Eisenbahnbau und Großprojektingenieurbau. Zu diesen Märkten zählen in Zentral-, Ost- und Südeuropa Länder wie Rumänien, Serbien und die Slo-</p>																		

wakei sowie im Nahen Osten Katar und das Königreich Saudi Arabien.

Die PORR-Gruppe ist bislang in sechs operative Geschäftssegmente (Business Units) unterteilt. Die Emittentin als operative Holdinggesellschaft nimmt Verwaltungsaufgaben für alle Mitglieder der PORR-Gruppe über ein "Shared Services Center" wahr. Die Segmente bilden eine Matrix-Struktur, in der beides – Regionen und verschiedene Sparten – gezeigt werden. Hoch- und Tiefbau werden hauptsächlich von den regionalen Business Units betreut, während die Business Units Infrastruktur und Umwelttechnik ihre Projekte in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Region durchführen.

Business Unit 1 – DACH ist verantwortlich für die Heimmärkte der PORR-Gruppe in Österreich, Deutschland und Schweiz. Das Segment umfasst insbesondere den Wohnungsbau, Bürohausbau, Industriebau, Gewerbebau, Retail, Center- und Straßenbau. Die Business Unit 1 ist auf Großprojekte Hochbau mit besonderem Schwerpunkt Generalunternehmer- und Designbau spezialisiert. Das Segment umfasst auch die Aktivitäten der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft. Diese Business Unit deckt alle Bundesländer Österreichs ab und ist in Deutschland dabei, sich auch außerhalb der Ballungszentren München, Berlin, Düsseldorf und Frankfurt zu positionieren. In der Schweiz ist die PORR-Gruppe vorwiegend im Bereich Großprojekte Hochbau und Tiefbau sowie Infrastruktur engagiert.

Business Unit 2 – CEE/SEE umfasst Polen und Tschechien, die weiteren Heimmärkte der PORR Gruppe. Hier bietet die PORR-Gruppe ein breites Spektrum an Baudienstleistungen an, darunter fällt der allgemeine Hoch- und Tiefbau sowie die Kompetenzbereiche Großprojekte Erdbau, Wasserbau und Pipelinebau. Dazu kommen alle projektbezogenen Aktivitäten im Bereich Infrastruktur in den CEE/SEE-Ländern, derzeit vor allem in Rumänien, Serbien und die Slowakei.

Business Unit 3 – International umfasst die aktuellen Tätigkeiten der PORR-Gruppe in Katar und wird zukünftig alle Aktivitäten in Katar und Saudi Arabien umfassen. In diesen Märkten tritt die PORR-Gruppe als Experte, Premiumanbieter und Infrastrukturspezialist auf, vor allem in den Bereichen Tunnel-, Bahn- und Grundbau. Diese Infrastrukturprojekte werden in Zusammenarbeit mit Business Unit 4 – Infrastruktur entwickelt und umgesetzt.

Business Unit 4 – Infrastruktur umfasst Tätigkeiten der PORR-Gruppe im Tunnel-, Schienen- und Grundbau, Großprojekte im Straßen- und Brückenbau sowie im Kraftwerks- und Ingenieurbau. Hierbei bietet die PORR-Gruppe die gesamte Bandbreite von Straßenbauarbeiten, von kleineren Bauarbeiten bis zu komplexen Großprojekten und Verkehrsinfrastruktur-Initiativen an. Das "ÖBB-PORR Feste Fahrbahn" Schienen System wurde gemeinsam von der PORR-Gruppe mit den ÖBB entwickelt. Dieses Schienen System war in den letzten Jahren ein wesentliches Zugpferd für Aufträge im Bereich Schienenbau, insbesondere in Deutschland. Kleinere Infrastrukturprojekte mit einem Volumen bis zu EUR 30 Millionen werden in den regionalen Segmenten abgewickelt (das heißt, Business Unit 1 – DACH oder Business Unit 2 – CEE/SEE), weil sich Business Unit 4 – Infrastruktur auf Großprojekte und langjährige Projekte konzentriert.

Business Unit 5 – Umwelttechnik bündelt die Expertise der PORR-Gruppe in den Bereichen Altlastensanierung, Abfall, Abbruch sowie erneuerbare Energien. Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten ist dabei Österreich und Deutschland. Die Porr Umwelttechnik GmbH entwickelt, baut und betreibt Deponien sowie Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen in Österreich, Deutschland und Serbien.

Business Unit 6 – Real Estate deckt insbesondere ein breites Feld in der Projekt- und Immobilienentwicklung ab. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kernkompetenzen Büro, Gewerbe, Tourismus, Hotels, Wohnbau sowie Konzessions-Modelle von Krankenhäusern bis zu großflächigen Infrastrukturprojekten. Die Hauptmärkte dieses Segments sind Österreich und Deutschland.

Jüngste Entwicklungen der PORR-Gruppe

Die Emittentin hat im Juli 2014 ein öffentliches Rückkaufangebot für ihre 49.800 ausgegeben Kapitalanteilscheine zu einem Preis von EUR 207,80 je Kapitalanteilschein gelegt. Das Angebot lief von 24.07.2014 bis 05.08.2014. In der Annahmefrist wurde das Angebot hinsichtlich 47.889 Stück Kapitalanteilscheinen angenommen, dies entspricht 96,16% sämtlicher Kapitalanteilscheine. Es ist beabsichtigt, dass die restlichen noch ausstehenden Kapitalanteilscheine im Rahmen der unten beschriebenen Spaltung (siehe dazu gleich unten) abgegolten werden, sodass die Emittentin nach Durchführung der Spaltung keine Kapitalanteilscheine mehr haben wird.

Im Juli 2014 erwarb die Emittentin zusätzlich zu ihrer bestehenden Beteiligung 114.000 Aktien an der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft ("**UBM**") entsprechend 1,90% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der UBM zu einem Preis von insgesamt EUR 2.394.000,00 (EUR 21,00 je UBM-Aktie). Darüber hinaus schloss die Emittentin am 11.07.2014 Verträge

– mit der CA Immo International Beteiligungsverwaltungs GmbH (nunmehr CA Immo International Holding GmbH) über den Kauf von 1.500.008 bestehenden UBM-Aktien, dies entspricht 25,00133% des Grundkapitals und der Stimmrechte der UBM, zu einem Preis von EUR 36.000.000,00 (rund EUR 24,00 je UBM-Aktie); die Nichtuntersagung durch die zuständigen Kartell- und Wettbewerbsbehörden ist erfolgt; das Closing wird im Oktober 2014 erwartet; und

– eine Call Option, die die Emittentin im Zeitraum von 11.07.2014 bis 31.01.2015 zum Erwerb von insgesamt 23.276 UBM-Aktien, dies entspricht 0,39% des Grundkapitals und der Stimmrechte der UBM, zu einem Preis entsprechend dem dann aktuellen Börsenkurs (aber mindestens EUR 20,00 und höchstens EUR 24,00 je UBM-Aktie) berechtigt.

Nach Durchführung dieser Verträge (erwartet für Anfang Oktober 2014) wird die Emittentin direkt und indirekt insgesamt 69,09% an der UBM halten. Die zu 100% von der Emittentin gehaltene PIAG Immobilien AG hat aus diesem Grund am 26.09.2014 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG an alle anderen Aktionäre der UBM gelegt, wonach pro

	<p>Stammaktie an der UBM ein Angebotspreis von EUR 24,00 geboten wird.</p> <p>Am 31.08.2014 gab die Emittentin die Absicht bekannt, den Immobilienbereich der PORR-Gruppe samt der Beteiligung an der UBM auf eine eigenständige Gesellschaft, PIAG Immobilien AG, abzuspalten, deren Aktien zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden sollen. An der PIAG Immobilien AG sollen die bisherigen Aktionäre der Emittentin im Wesentlichen im selben Verhältnis beteiligt werden, wie bisher an der Emittentin. Der von der Abspaltung betroffene Immobilienbereich der PORR-Gruppe soll Anteile der im Immobilienentwicklungsgeschäft tätigen STRAUSS & PARTNER-Gruppe, sowie die Beteiligung der Emittentin an der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft zum 30.06.2014 umfassen. Die Durchführung der für die Abspaltung erforderlichen Schritte und Maßnahmen soll voraussichtlich bereits bis Ende des Jahres 2014 erfolgen.</p> <p>Die Emittentin hat der Amber Privatstiftung und der Bocca Privatstiftung außerdem das Recht eingeräumt, deren insgesamt 636.132 UBM-Stammaktien an die Emittentin (oder nach Wahl der Emittentin, an die PIAG Immobilien AG) zwischen 02.01.2015 und 17.01.2015 zu je EUR 24,00 je UBM-Stammaktie zu verkaufen.</p>																											
<p>B.16</p>	<p>Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>																											
	<p>Nach Kenntnis der Emittentin bestehen die nachfolgend genannten Beteiligungen mit den folgenden Stimmberechtigungen. Abgesehen von aktienrechtlichen Bestimmungen, die Aktionären mit bestimmten Stimmrechtsanteilen bestimmte Rechte gewähren, bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine darüber hinausgehenden Beherrschungsverträge:</p> <table border="1" data-bbox="336 1357 1350 1861"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Aktionär</th> <th style="text-align: center;">Anzahl der Aktien</th> <th style="text-align: center;">Anteil am Grundkapital in % (gerundet) ¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Syndikat (Gesellschaften der Strauss-Gruppe und der ORTNER-Gruppe).....</td> <td style="text-align: right;">8.077.019</td> <td style="text-align: right;">55,52%</td> </tr> <tr> <td> <i>davon Gesellschaften der ORTNER-Gruppe</i>.....</td> <td style="text-align: right;">5.747.192</td> <td style="text-align: right;">39,51%</td> </tr> <tr> <td> <i>davon Gesellschaften der Strauss-Gruppe.</i></td> <td style="text-align: right;">2.329.827</td> <td style="text-align: right;">16,02%</td> </tr> <tr> <td>Renaissance</td> <td style="text-align: right;">836.088</td> <td style="text-align: right;">5,75%</td> </tr> <tr> <td>Wiener Städtische ²⁾</td> <td style="text-align: right;">647.609</td> <td style="text-align: right;">4,45%</td> </tr> <tr> <td>PORR-Management ³⁾</td> <td style="text-align: right;">654.514</td> <td style="text-align: right;">4,50%</td> </tr> <tr> <td>Streubesitz ⁴⁾</td> <td style="text-align: right;">4.332.270</td> <td style="text-align: right;">29,78%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">14.547.500</td> <td style="text-align: right;">100,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Quelle: Interne Daten der Emittentin zum Datum dieses Prospekts)</p> <p>¹⁾ Die Beträge in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Aktien" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der Gesamtzahl der dauernd stimmberechtigten Aktien des Bieters ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" jeweils angeführ-</p>	Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (gerundet) ¹⁾	Syndikat (Gesellschaften der Strauss-Gruppe und der ORTNER-Gruppe).....	8.077.019	55,52%	<i>davon Gesellschaften der ORTNER-Gruppe</i>	5.747.192	39,51%	<i>davon Gesellschaften der Strauss-Gruppe.</i>	2.329.827	16,02%	Renaissance	836.088	5,75%	Wiener Städtische ²⁾	647.609	4,45%	PORR-Management ³⁾	654.514	4,50%	Streubesitz ⁴⁾	4.332.270	29,78%	Gesamt	14.547.500	100,00
Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (gerundet) ¹⁾																										
Syndikat (Gesellschaften der Strauss-Gruppe und der ORTNER-Gruppe).....	8.077.019	55,52%																										
<i>davon Gesellschaften der ORTNER-Gruppe</i>	5.747.192	39,51%																										
<i>davon Gesellschaften der Strauss-Gruppe.</i>	2.329.827	16,02%																										
Renaissance	836.088	5,75%																										
Wiener Städtische ²⁾	647.609	4,45%																										
PORR-Management ³⁾	654.514	4,50%																										
Streubesitz ⁴⁾	4.332.270	29,78%																										
Gesamt	14.547.500	100,00																										

	<p>ten (Zwischen-)Summen nicht mit den jeweiligen (Zwischen-)Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.</p> <p>²⁾ Die SuP Beteiligungs GmbH, ein Mitglied der Strauss-Gruppe, schloss Call- und Put-Optionen mit der Wiener Städtische über 545.595 Aktien ab. Die SuP Beteiligungs GmbH ist berechtigt, 181.865 Aktien im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.11.2014 zu erwerben, und hat diese Option bis dato bereits bezüglich 100.000 Aktien ausgeübt. Des Weiteren ist die SuP Beteiligungs GmbH berechtigt, 181.865 Stück Aktien im Zeitraum zwischen 01.01.2015 bis 30.11.2015 und weitere 181.865 Stück Aktien im Zeitraum zwischen 01.01.2016 und 30.11.2016 zu erwerben. Die Wiener Städtische ist berechtigt, die jeweiligen Aktien jährlich im Rahmen einer Put-Option zur Veräußerung anzudienen. Aktien, die bereits durch Optionsausübung erworben wurden, sind in der Tabelle in der Beteiligung der Strauss-Gruppe berücksichtigt.</p> <p>³⁾ Umfasst Mitglieder des Vorstands der Emittentin, außer Herrn GD Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS, und die ursprüngliche Anzahl von 73.812 Aktien, die leitende Mitarbeiter der PORR-Gruppe im Jahr 2013 im Zuge der Auszahlung des jährlichen Bonus erhielten. Die Emittentin geht davon aus, dass eine entsprechende Anzahl von Aktien nach wie vor vom Management der PORR-Gruppe gehalten wird.</p> <p>⁴⁾ Darin enthalten sind 11.274 eigene Aktien der Emittentin (indirekt gehalten). Diese wurden wegen Geringfügigkeit vom ständig stimmberechtigten Kapital nicht abgezogen.</p>
B.17	Ratings.
	Entfällt, weil weder für die Emittentin noch für die Teilschuldverschreibungen Ratings erstellt werden.

Abschnitt C - Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen, emittiert als Serie Nummer 1, ISIN AT0000A19Y28, mit einer Laufzeit von 5 Jahren.
C.2	Währung der Wertpapieremission.
	Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.
	Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.
	<p>Leistung von Zinsen und Kapital. Jeder Inhaber von Senior-Teilschuldverschreibungen hat aus ihnen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen fällig sind, wie in Punkt C.9 dieser Zusammenfassung näher beschrieben, und solche anderen Rechte wie in diesem Punkt C.8 und in Punkt C.9 dieser Zusammenfassung beschrieben.</p> <p>Negativverpflichtung. Die Senior-Muster-Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen enthalten eine Negativverpflichtung.</p>

Rückzahlung des Kapitals zum Laufzeitende. Die Rückzahlung erfolgt über Gutschrift an die depotführende Bank. Dieser Rückzahlungsanspruch verjährt nach Ablauf von 30 Jahren ab Fälligkeit.

Rang. Die Senior-Teilschuldverschreibungen stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht nach geltendem zwingenden Recht bevorrechtet sind.

Kündigungsrechte. Die Anleihegläubiger haben das Recht zur Kündigung der Anleihe durch schriftliche Mitteilung an die Zahlstelle, sofern die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Senior-Teilschuldverschreibungen nicht nachkommt.

Kündigung durch Anleihegläubiger. Die Senior-Muster-Anleihebedingungen der Senior-Teilschuldverschreibungen sehen die Kündigung aus außerordentlichem Grund vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Senior-Teilschuldverschreibungen zu verlangen. Solche Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung von Zinsen und Kapital länger als 7 Tage nach Fälligkeit, die Unterlassung der ordnungsgemäßen Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung oder Zusicherung aus den Anleihebedingungen länger als 14 Tage, die 15 Tage oder mehr dauernde Nichtzahlung eines rechtskräftig festgestellten Verzugs der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Verbindlichkeit mit einem EUR 2.000.000,00 übersteigenden Betrag, die Verwertung einer für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellten Sicherheit und dadurch eintretende wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen, die Liquidation der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft und die dadurch erfolgende Verminderung des Konzernvermögens der Emittentin von mehr als 5%, der Untergang der Emittentin in Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (zB Verschmelzung, Spaltung), außer im Fall der Gewährung gleichartiger Rechte oder ihrer Abgeltung durch einen zumindest gleich kreditwürdigen Rechtsnachfolger, ein Verstoß gegen die Negativ- oder die Positivverpflichtung in den Anleihebedingungen, oder ein Kontrollwechsel.

Kontrollwechsel. Im Fall der Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des Übernahmegesetzes durch eine natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Begebung der jeweiligen Teilschuldverschreibungen keine oder keine kontrollierende Beteiligung hält, (Kontrollwechsel) besteht ein Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger.

Beschränkung der Rechte. Beschränkungen der oben genannten Rechte ergeben sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa die Bestimmungen der Insolvenzordnung im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

	<p>Sonstiges. Diese Rechte der Anleihegläubiger können bei Nichterfüllung auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind mit den Senior-Teilschuldverschreibungen weder Stimmrechte, Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie, Recht auf einen Anteil am Gewinn der Emittentin, Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös, oder Wandlungsrechte verbunden.</p>
C.9	<ul style="list-style-type: none"> • Nominaler Zinssatz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine • Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren • Angabe der Rendite • Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber
	<p>Die Senior-Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 28.10.2014 (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag (einschließlich) mit jährlich 3,875% vom Nennbetrag verzinst. Der Zinssatz wird unmittelbar vor der Emission fix festgelegt und hängt nach seiner Festlegung von keinem Basiswert ab.</p> <p>Die Zinsen sind nachträglich am 28.10. eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.10.2015.</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Senior-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am 28.10.2019 zurückgezahlt. Die Zahlung von Zinsen sowie die Zahlung des Nennbetrages bei Tilgung erfolgt über Gutschrift durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut.</p> <p>Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung von Senior-Teilschuldverschreibungen kommt, entspricht die Rendite 3,875% per annum.</p> <p>Die Senior-Muster-Anleihebedingungen enthalten keine Bestimmungen zur Vertretung von Anleihegläubigern. Unter bestimmten Umständen kann jedoch ein gemeinsamer Vertreter (Kurator) nach dem Kuratorengesetz RGBI 1874/49 in der geltenden Fassung, zur Vertretung von Anleihegläubigern vor Gericht bestellt werden, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechtsdurchsetzung einer anderen Person dadurch verzögert werden würden.</p>
C.10	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht,</p>

	wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.
	Entfällt, weil die Senior-Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente beinhalten.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.
	Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zu stellen und eine Handelsaufnahme der unter dem Programm zu begebenden Teilschuldverschreibungen zu veranlassen.

Abschnitt D - Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.
	<p>MARKTBEZOGENE RISIKEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das wirtschaftliche Umfeld, speziell in den deutschsprachigen Ländern sowie in Osteuropa, beeinflusst die Nachfrage nach den von der PORR-Gruppe angebotenen Bauleistungen und ihren Entwicklungsprojekten sowie die PORR Gruppe insgesamt negativ. • Die Nachfrage nach Bauleistungen ist von der globalen Konjunkturlage abhängig. • Sowohl die österreichische als auch die gesamte europäische Baubranche sind durch intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Weiters zeichnet sich durch einen gesättigten Markt eine Stagnation ab. Dies kann zu einer geringen Profitabilität und zunehmender Konsolidierung führen. • Der wirtschaftliche Erfolg großer Baukonzerne ist unter anderem auch von Großprojekten abhängig, deren Wegfall oder deren Verschiebung auf unbestimmte Dauer zu erheblichen Umsatzeinbußen führen kann. • Die Einbringlichkeit von Forderungen aus Projekten, insbesondere Großprojekten, kann sich schwierig gestalten, wobei ein Forderungsausfall zu erheblichen Umsatz- und Ergebniseinbußen und/oder Liquiditätsengpässen führen kann. • Die Produktionsleistung der Baubranche schwankt saisonal und wird in hohem Maße von Witterungsbedingungen beeinflusst.

- Die Geschäftstätigkeit der PORR–Gruppe im europäischen und außereuropäischen Ausland ist mit besonderen volkswirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken verbunden.
- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität sowie Kriege oder Bedrohungen durch terroristische Maßnahmen können die PORR–Gruppe zwingen, sich aus den außereuropäischen Märkten zurück zu ziehen.
- Der vorherrschende Fachkräftemangel in der Baubranche könnte wachstumshemmende Auswirkungen haben.

UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN

- Bei Großprojekten, insbesondere dann, wenn Pauschalverträge abgeschlossen werden, trägt die PORR–Gruppe das Kalkulationsrisiko.
- Im Rahmen der Projektentwicklungsaktivitäten der PORR–Gruppe bestehen projektspezifische Planungs-, Finanzierungs-, Verwertungs- und Betriebsrisiken.
- Die geplanten Aktivitäten der Emittentin im Hinblick auf die UBM und die Schaffung eines Immobilienkonzerns können aus unterschiedlichen Gründen scheitern oder nicht erfolgreich sein.
- Die geplante Abspaltung der PIAG Immobilien AG von der Emittentin kann eine Haftung der Emittentin begründen.
- Die geplante Abspaltung der PIAG Immobilien AG von der Emittentin führt zu einer Verringerung des Eigenkapitals der Emittentin.
- Bei Bauvorhaben, die in Form von PPP-Modellen ausgeführt werden, bestehen besondere kalkulatorische Unsicherheiten aufgrund der Langfristigkeit der Verträge.
- Der Auftragsbestand und der Auftragseingang der PORR–Gruppe sind nicht notwendigerweise indikativ für die zukünftige Umsatzentwicklung.
- Die PORR–Gruppe ist auf den Zugang zu Rohstoffen (insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein) angewiesen und in hohem Maße von der Entwicklung der Rohstoffpreise und somit indirekt auch jener der Energiepreise abhängig.
- Durch die Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern kann es zu Bauverzögerungen kommen, die die PORR–Gruppe gegenüber dem Kunden zu vertreten hat.
- Die Einschaltung von Subunternehmern birgt Risiken in Bezug auf die Einhaltung von Qualitätsstandards, Lieferterminen und Kosten.
- Die PORR–Gruppe ist von bestimmten Kunden, insbesondere im öffentli-

chen Bereich, abhängig.

- Besondere Risiken bestehen in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE) mit anderen Bauunternehmen.
- Bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben können Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Reputationsschäden, entstehen.
- Die internen Kontrollen der PORR-Gruppe in Bezug auf Korruption und andere illegale Praktiken können sich als unzureichend erweisen. Korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken innerhalb der PORR-Gruppe können zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Insolvenzen von Mitbewerbern künftig Finanzierungen und Aufträge nur unter erschwerten Umständen erhalten kann.
- Die PORR-Gruppe unterliegt dem Risiko von kartellrechtlichen Untersuchungen und Sanktionen.
- Die Verletzung von Schutzrechten Dritter oder die Verletzung von Schutzrechten der PORR-Gruppe durch Dritte können erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfte der PORR-Gruppe haben.
- Bei der Abrechnung von Bauleistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Auftraggebern kommen.
- Die Gesellschaften und ausländischen Betriebsstätten der PORR-Gruppe unterliegen bestimmten abgabenrechtlichen Risiken.
- Die PORR-Gruppe könnte gezwungen sein, umfangreiche Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten oder sonstigen Umweltbeeinträchtigungen und damit zusammenhängenden Schäden zu ergreifen oder aufgrund sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften erhebliche Kosten auf sich zu nehmen.
- Änderungen von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards könnten sich erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der PORR-Gruppe auswirken.
- Die Geschäftsaktivitäten und der Erfolg der PORR-Gruppe sind von ihren Führungskräften und Mitarbeitern, vor allem in Schlüsselpositionen, abhängig.
- Die PORR-Gruppe kann in Schwierigkeiten geraten, ihren laufenden Mittelbedarf zu finanzieren.
- Die operative und finanzielle Beweglichkeit der PORR-Gruppe ist aufgrund marktüblicher restriktiver Kreditklauseln in bestimmten Finanzie-

	<p>rungsinstrumenten eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die PORR–Gruppe unterliegt Zins- und Wechselkursrisiken. • Die Bewertung von Beteiligungen beruht auf Annahmen und Schätzungen, die in Zukunft nicht eintreten können. • Die Bewertung der Schotter- und Kiesvorkommen beruht auf Annahmen und Schätzungen, die in Zukunft nicht eintreten können. • Verpflichtungen aus leistungsorientierten (defined benefit) und betrieblichen Altersvorsorgeplänen können außerplanmäßige Mehrbelastungen erzeugen. • Der bestehende Versicherungsschutz ist nicht notwendigerweise ausreichend zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden. • Die sich erst entwickelnden osteuropäischen Rechtssysteme und die Rechtssysteme in Märkten, wie etwa Katar und dem Königreich Saudi–Arabien, sind Unsicherheit und Risiken unterworfen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte der PORR–Gruppe haben können.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.
	<p>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KAPITALSTRUKTUR DER EMITTENTIN UND DER AKTIONÄRSSTRUKTUR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Interessen der Hauptaktionäre können von den Interessen der Emittentin abweichen. • Vereinzelt oder koordinierte Aktionen von Minderheitsaktionären können die Umsetzung von wichtigen strategischen Maßnahmen behindern. • Die Fähigkeit der Emittentin ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, ist durch ihre Eigenschaft als Holdinggesellschaft beschränkt. • Die von der Emittentin über die ABAP Beteiligungs Holding GmbH begebenen und derzeit noch ausstehenden Genussrechte, die derzeit als Eigenkapital in der Konzernbilanz der Emittentin ausgewiesen sind, könnten zukünftig als Fremdkapital einzuordnen sein. Dies kann sich, wie auch eine Kündigung der Genussrechte durch die ABAP Beteiligungs Holding GmbH oder ein Erwerb der Genussrechte durch die Emittentin, negativ auf den Eigenmittelausweis auswirken. • Die von der Emittentin gemäß diesem Prospekt mögliche Emission von Hybridkapital soll es ihr ermöglichen, das Hybridkapital als Eigenkapital in der Konzernbilanz auszuweisen. Ist es künftig erforderlich, das Hybridkapital als Fremdkapital einzuordnen, kann sich dies negativ auf den Ei-

genmittelausweis auswirken.

**ALLGEMEINE RISIKEN BETREFFEND FINANZVERBINDLICHKEITEN
IM ALLGEMEINEN UND ANLEIHESPEZIFISCHE RISIKEN IM BESON-
DEREN**

- Anleger sind dem Risiko einer unzutreffenden Anlageentscheidung ausgesetzt.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Entwicklung des Börsenkurses von Teilschuldverschreibungen unsicher ist.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den gemäß diesem Prospekt zu begebenden Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Teilschuldverschreibungen kommen.
- Eine Steigerung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Marktpreis von Teilschuldverschreibungen fällt.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Die Emittentin kann Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.
- Im Fall einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.
- Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Marktpreis der Teilschuldverschreibungen führen. Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.
- Die Emittentin und/oder der Arrangeur und Platzeur können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommen.
- Anleger erhalten Zahlungen auf Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit Teilschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Teilschuldverschreibungen führen.
- Dritte können Ratings der Emittentin erstellen, auch ohne Wissen der Emittentin, die sich negativ auf den Kurs von Teilschuldverschreibungen auswirken oder ein unzutreffendes Bild von Teilschuldverschreibungen geben können.

- Anleger sind dem Risiko des Funktionierens des Clearingsystems ausgesetzt.
- Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.
- Transaktionskosten und Spesen können die Rendite von Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
- Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit von Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.
- Anleihegläubiger können gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechter gestellt sein.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.
- Wird der Erwerb von Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen.
- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Anleger unterliegen dem Risiko der Rechtswidrigkeit des Anleiherwerbs.
- Anleger unterliegen dem Risiko wechselseitiger Risikoverstärkung.
- Anleger unterliegen dem Risiko der beschränkten Geltendmachung ihrer Rechte.
- Anleger unterliegen ohne Beratung dem Risiko, dass Teilschuldverschreibungen für sie nicht geeignet sein können.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Die Platzeure können unter gewissen Voraussetzungen von einer beabsichtigten Emission von Teilschuldverschreibungen zurücktreten.
- Anleihegläubiger haben keine Aktionärsrechte.

Abschnitt E - Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse
	Die Emittentin beabsichtigt, durch das Umtauschangebot ihre Kapitalmarktfinanzierung zu optimieren. Gleichzeitig soll den Anleihehaber der in den Jahren 2009 und 2010 begebenen Anleihen die Möglichkeit geboten werden, ihre jeweiligen Mittel auch künftig in Finanzinstrumente der Emittentin zu investieren.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.
	Die Senior-Teilschuldverschreibungen werden mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,00 und mit einer Stückelung von EUR 500,00 begeben. Die Umtauschfrist beginnt am 06.10.2014 und endet am 21.10.2014. Die Umtauschfrist kann verlängert oder verkürzt werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen und Interessenkonflikte.
	<p>Die Erste Group Bank AG ist Arrangeur des Programms und Dealer Manager des Umtauschangebots und hat aus diesen Gründen ein besonderes Interesse an der Emission. Die Erste Group Bank AG als Arrangeur und Platzeur und mit ihr verbundene Unternehmen finanzieren die PORR-Gruppe und können im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs und bei der Durchführung von Finanzierungs- und Wertpapiervermittlungsgeschäften für eigene oder für fremde Rechnung Kauf und Verkaufspositionen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen oder auch Aktien der Emittentin eingehen, Finanzierungs- oder andere Verträge mit Unternehmen der PORR-Gruppe eingehen oder ihre vertragliche Position unter bestehenden Verträgen ändern und/oder auf Dritte übertragen, oder anderweitige Transaktionen durchführen, die in einem Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen stehen. Dabei müssen sich die Interessen der Erste Group und mit ihnen verbundener Unternehmen, mit jenen der PORR-Gruppe, der Investoren in die Teilschuldverschreibungen und sonstiger Beteiligter nicht notwendigerweise decken.</p> <p>Die Erste Group erhält von der Emittentin ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,2% des in Senior-Anleihen 2014 umgetauschten Gesamtnennbetrags sowie eine weitere, erfolgababhängige Provision.</p> <p>Außerdem erhalten die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute eine Provision von 0,25% des jeweils umgetauschten Nominales, sofern sich diese gegenüber der Emittentin verpflichten, ihren Kunden keine Spesen für die Abwicklung des Umtauschs zu verrechnen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.
	Nicht anwendbar. Die Emittentin wird in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen keine Kosten, Aufwendungen oder Steuern direkt an die Anleihegläubiger verrechnen.

Anhang 2: Anleihebedingungen

ANLEIHEBEDINGUNGEN
DER
PORR AG
BIS ZU EUR 150.000.000,00
PORR SENIOR-ANLEIHE 2014-2019/1

1. Emittentin und Emission

Die Emission der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzig Millionen) wird von der PORR AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 34853 f (die "**Emittentin**") gemäß diesen Anleihebedingungen der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 (die "**Anleihebedingungen der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1**") begeben.

2. Form und Nennbetrag

2.1 Die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 ist durch bis zu 300.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 (der "**Nennbetrag**") (die "**Teilschuldverschreibungen**") verbrieft.

2.2 Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Diese wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapiersammelstelle verwahrt. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien übertragen werden können.

2.3 Die International Securities Identification Number oder "ISIN" lautet AT0000A19Y28.

3. Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar (vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 4.) und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht nach geltendem zwingenden Recht bevorrechtet sind.

4. Zusicherungen und Gewährleistungen

4.1 **Negativverpflichtung:** Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, während der Laufzeit der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mittel für die letzte Zinszahlung und die Rückzahlung der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

(a) keine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte

(i) als Sicherheit für irgendwelche Anleihen oder für Garantien oder Haftungen für Anleihen Dritter oder

(ii) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe, es sei denn, eine solche Bestellung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben,

zu bestellen, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird;

(b) dafür Sorge zu tragen, dass keine ihrer Tochtergesellschaften eine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte

(i) als Sicherheit für irgendwelche Anleihen oder für Garantien oder Haftungen für Anleihen Dritter oder

(ii) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für eine Anleihe, es sei denn, eine solche Bestellung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben,

bestellt, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit aner-

kannt wird, für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird.

Als Dritte im Sinne dieses Punktes 4.1 (a) gelten auch Tochtergesellschaften. Die Emittentin gilt als Dritter im Sinne des Punktes 4.1 (b).

Ausgenommen davon ist die Bestellung von Sicherheiten, die aus oder im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt der Emission dieser Teilschuldverschreibungen bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften bereits erfolgt ist oder erfolgen wird.

4.2 **Positivverpflichtung:** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der gegenständlichen PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus Punkt 6. (Verzinsung) nachzukommen und die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 gemäß Punkt 7. (Tilgung) zu tilgen.

4.3 **Definitionen:**

"Garantie" im Sinne dieses Punktes 4. schließt jede Bürgschaft und jede sonstige Vereinbarung ein, nach der die betreffende Partei für eine Anleihe einer anderen Partei einsteht, einschließlich einer gegenüber einem Garanten übernommenen Freistellungsverpflichtung. Nicht als Garantie im Sinne dieser Negativerklärung gelten Konzerngarantien der Emittentin für laut Konzernabschluss voll-, quoten- und at-equity-konsolidierte Unternehmen gemäß § 244 Abs 1, § 262 Abs 1 und § 263 UGB, sowie von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften beauftragte Bürgschaften.

"Anleihen" im Sinne dieses Punktes 4. sind alle Verbindlichkeiten aus Geldaufnahmen am Kapitalmarkt, wie insbesondere solche, die durch (Teil-)Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere verbrieft sind oder als syndizierter Kredit (wie nachstehend definiert) oder in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen wurden.

"Syndizierter Kredit" bezeichnet jeden Kredit, der von mehr als einem Kreditgeber auf der Grundlage des gleichen Kreditvertrages gewährt wird oder gewährt wurde, ausgenommen Exportförderungskredite (Kontrollbankrefinanzierungsrahmen der OeKB – KRR).

"Sicherheiten" im Sinne dieses Punktes 4. sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin. Ausgenommen davon sind standardisierte Sicherheitenbestellungen für bestehende und zukünftige Forderungsverbriefungsprogramme (ABS-Programme).

"Tochtergesellschaft" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

5. Laufzeit

Die Laufzeit der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 beginnt am 28.10.2014 (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des 27.10.2019 (die **"Fälligkeit"**). Die Laufzeit beträgt somit fünf Jahre.

6. Verzinsung

6.1 Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz von 3,875% vom Nennwert jährlich verzinst, zahlbar im Nachhinein am 28.10. eines jeden Jahres (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**), erstmalig am 28.10.2015. Die Verzinsung beginnt am 28.10.2014 (einschließlich) und endet mit dem der Fälligkeit der einzelnen Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag.

6.2 **"Zinsperiode"** bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

6.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (**"Zinsberechnungszeitraum"**) erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

6.4 Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (*unadjusted*). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. **"Bankarbeitstag"** ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind, und der ein TARGET 2 Geschäftstag ist. **"TARGET 2 Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer – TARGET 2) operativ ist.

6.5 Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibung vorangeht.

7. Tilgung

Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich Punkt 8. und Punkt 12. dieser Anleihebedingungen am 28.10.2019 zum Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig.

8. Kündigung durch die Anleihegläubiger

8.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, falls

- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen und Kapital länger als 7 Tage nach Fälligkeit in Verzug ist; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung oder Zusicherung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Nichterfüllung länger als 14 Tage fort dauert; oder
- (c) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Verbindlichkeit mit einem EUR 2.000.000,00 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 15 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt; oder
- (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei mit Zustimmung der Emittentin verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
- (e) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- (f) (i) die Emittentin in Liquidation tritt; oder (ii) eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) in Liquidation tritt und diese Liquidation zu einer Verminderung des Konzernvermögens der Emittentin von mehr als 5% führt; oder

- (g) die Emittentin in Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (zB Verschmelzung, Spaltung) untergeht; es besteht jedoch kein Recht zur Kündigung, sofern der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit dieses Rechtsnachfolgers gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
- (h) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dies zu einer Verminderung des Konzernvermögens der Emittentin von mehr als 5% führt; oder
- (i) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt. Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Punkt 8.3 innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt; oder
- (j) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach Punkt 4. dieser Anleihebedingungen verstößt.

Die Emittentin wird das Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß diesem Punkt 8. dieser Anleihebedingungen unverzüglich gemäß Punkt 15. dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

"Wesentliche Tochtergesellschaft" bedeutet jede Tochtergesellschaft (siehe Punkt 4.) mit einem, gemäß dem jeweils jüngsten geprüften und festgestellten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin, 10% übersteigenden Anteil am Konzernumsatz der Emittentin.

"Kontrollwechsel" im Sinne des Punktes 8.1 (i) bedeutet die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des Übernahmegesetzes durch eine natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Begebung der gegenständlichen PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 keine oder keine kontrollierende Beteiligung hält.

- 8.2 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Rechts geheilt wird.
- 8.3 Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin, insbesondere Kündigungen, sind in deutscher Sprache schriftlich an die Zahlstelle zu richten. Mitteilungen und Benachrichtigungen werden mit Zugang an die Zahlstelle vorbehaltlich des Punktes 8.2 wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- 8.4 Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Teilschuldverschreibungen und hat keine Auswirkung auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Teilschuldverschreibungen.

9. Informationspflicht

Im Fall des Eingangs einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle gemäß Punkt 8. dieser Anleihebedingungen wird die Zahlstelle die Emittentin unverzüglich darüber informieren.

10. Zahlungen und Zahlstelle

- 10.1 Zahlstelle ist die Erste Group Bank AG gemäß separater Zahlstellenvereinbarung (die "**Zahlstelle**").
- 10.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Erste Group Bank AG in ihrer Funktion als Zahlstelle abzurufen und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz in Wien, Österreich, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu benennen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Punkt 15. vorab unter Einhaltung der Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 10.3 Die Gutschrift der Zinszahlungen und der Kapitalrückzahlungen erfolgt über die jeweilige für die Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- 10.4 Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen bis zur vollständigen Tilgung der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 eine Zahlstelle i) gemäß Punkt 10.1, ii) solange die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 an einem geregelten Markt an der Wiener Börse notiert ist, zu unterhalten.
- 10.5 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- 10.6 Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Anleihegläubiger von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

11. Steuern

- 11.1 Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von

oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden (die "**Steuern**"), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") derart zu leisten, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

- 11.2 Die Emittentin ist zur Zahlung der Zusätzlichen Beträge aufgrund von Steuern gemäß Punkt 11.1 nicht verpflichtet, wenn
- (a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, oder
 - (b) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
 - (c) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der auszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
 - (d) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 15. der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
 - (e) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden, oder
 - (f) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
 - (g) diese von einer Zahlstelle aufgrund der vom Rat der Europäischen Union am 03.06.2003 erlassenen Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 27.11.2000 umsetzen, einbehalten oder abgezogen wurden, oder aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassen wurden, oder
 - (h) diese von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

12. Kündigung aus Steuergründen

- 12.1 Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 11. der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung gemäß Punkt 15. der Anleihebedingungen bekannt gemacht wird und ab diesem Zeitpunkt wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- 12.2 Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

13. Börseeinführung

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelter Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.

14. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf Tilgungszahlungen aus fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

15. Bekanntmachungen

- 15.1 Im Falle der Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie wie folgt erfolgen: (i) durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen geregelten Marktes, an dem die Teilschuldverschreibungen notieren, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen geregelten Marktes dies erfordern; jede derartige Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist; oder (ii) anstelle einer elektronischen Mitteilungsform (vorbehaltlich anwendbarer Regeln des jeweiligen geregelten Marktes) über ein Clearingsystem, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Sammelurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

15.2 In allen anderen Fällen erfolgen alle die PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt am siebenten Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

16. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

16.1 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

16.2 Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, auf jede Art und zu jedem Preis, mit oder auch ohne allgemeinem Rückkaufsangebot, eigene Teilschuldverschreibungen zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten, wieder zu veräußern oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.

16.3 Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

17. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 und der diesbezüglichen Ausgabe der Teilschuldverschreibungen, sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

18.2 Erfüllungsort ist Wien.

18.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

18.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit der PORR Senior-Anleihe 2014-2019/1 und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der PORR Senior-

Anleihe 2014-2019/1 und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das gesetzliche Recht der Anleihegläubiger (insbesondere Verbraucher), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

- 18.5 Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.